AMTLICHE BEKANNTMACHUNG RWTH AACHEN UNIVERSITY

NUMMER 2020/209 **SEITEN** 1 - 5 **DATUM** 15.12.2020 **REDAKTION** Larissa Franke

Satzung

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

für das Auswahlverfahren in örtlich

zulassungsbeschränkten Studiengängen

vom 14.12.2020

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1110) in Verbindung mit §§ 9 Absatz 4 und § 10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) (Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Neufassung des Hochschulzulassungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 817) und §§ 23 ff. der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW- VergabeVO NRW) vom 13. November 2020 (GV. NRW. S. 1059), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Satzung erlassen:

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REKTORS VON DER ABTEILUNG 1.1 DES DEZERNATES 1.0 DER RWTH AACHEN
Templergraben 55, 52056 Aachen | Tel. +49 241 80-99091 | Fax. +49 241 80-92664 | akad@zhv.rwth-aachen.de

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das von der RWTH durchzuführende Auswahlverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen gem. §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (HZG), Artikel 8 bis 11 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die (Staatsvertrag) und §§ 23 bis 30 sowie §§ 34 und 35 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW).

§ 2
Allgemeine Vorschriften zur Antragstellung

(1) Eine Bewerbung an der RWTH Aachen erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Die Frist zur rechtzeitigen Einreichung des Antrags auf Zulassung ergibt sich aus § 24 Absatz 1 Satz 1 VergabeVO NRW. Alle ggf. weiteren erforderlichen Unterlagen müssen in der in RWTHonline vorgegebenen Form vor Ablauf der in § 24 Absatz 1 Satz 2 VergabeVO NRW genannten Fristen bei der RWTH Aachen eingegangen sein.

(2) Bei der elektronischen Übermittlung hat die RWTH Aachen unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Im Zulassungsantrag können gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 VergabeVO NRW maximal neun zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge und maximal fünf zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge genannt werden. Die Anträge werden im Vergabeverfahren gleichrangig berücksichtigt.

(5) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber in RWTHonline zum Abruf bereitgestellt. Ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheides an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben.

§ 3
Vergabe der Studienplätze

Im Auswahlverfahren der RWTH Aachen werden die Studienplätze in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen nach den Vorgaben des §§ 23 ff. VergabeVO in der derzeit gültigen Fassung vergeben.

§ 4
Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der RWTH Aachen

(1) Die RWTH vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens gem. § 9 Absatz 1 HZG 2019 NRW gemäß nachfolgender Kriterien:

1. nach folgenden Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:

    a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
    b) gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;

2. nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:

    a) Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
    b) Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
    c) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
    d) besondere Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
    e) Wartezeit von insgesamt maximal sieben Semestern, wobei Zeiten eines Studiums an einer deutschen staatlichen oder staatlich getragenen Hochschule nicht angerechnet werden.

(2) In die Auswahlentscheidung ist neben dem Kriterium oder den Kriterien nach Absatz 1 Nummer 1 mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium nach Absatz 1 Nummer 2 mit erheblichem Gewicht einzubeziehen.

§ 5
Entscheidung über die Auswahlkriterien

(1) Die für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Fakultäten entscheiden durch Fakultätsratsbeschluss, welche Auswahlkriterien gem. § 4 Abs. 1 für das Auswahlverfahren in den jeweiligen Studiengängen angewendet werden sollen.

(2) Die Fakultät teilt ihre Entscheidung nach Absatz 1 dem Rektorat bis zum 31. Januar für das darauffolgende Wintersemester und bis zum 31. Juli für das darauffolgende Sommersemester mit. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung der Fakultät vor, werden die Studienplätze aus einer Kombination nach dem Grad der Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und der Wartezeit nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e) vergeben. Pro Semester Wartezeit wird die Note der Hochschulzugangsberechtigung um 0,1 verbessert.

(3) Die für ein Studienfach bzw. einen Studiengang anzuwendenden Kriterien werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 wird die Frist für das Wintersemester 2021/22 bis zum 28. Februar 2021 verlängert.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REKTORS VON DER ABTEILUNG 1.1 DES DEZERNATES 1.0 DER RWTH AACHEN
Templergraben 55, 52056 Aachen | Tel. +49 241 80-99091 | Fax. +49 241 80-92664 | akad@zhv.rwth-aachen.de

§ 6
Anwendbarkeit der Auswahlkriterien

(1) Sofern eine Fakultät sich für die Anwendung der Kriterien nach § 4 Abs. 1 Nummer 2 entscheidet, bedarf es hierzu zuvor der Festlegung des jeweils anzuwendenden Verfahrens nach den Vorgaben des § 5.

(2) Bei Durchführung von Auswahlgesprächen ist zuvor durch den Fakultätsrat insbesondere zu regeln:

1. die Einladungsmodalitäten,
2. die Zusammensetzung der Auswahlkommissionen,
3. die Inhalte des Auswahlgespräches,
4. Dauer, Form und Verfahren des Auswahlgespräches,
5. die maßgeblichen Bewertungskriterien.

§ 7
Besondere Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen

(1) Für die Auswahl und Zulassung zu Masterstudiengängen tritt an die Stelle des Grades der Qualifikation das Prüfungszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Absatz 6 des Hochschulgesetzes oder nach Maßgabe von Ordnungen der Hochschulen ein vorläufiges Zeugnis im Sinne des Absatz 4.

(2) Die Auswahl und Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt gemäß den Kriterien nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung.

(3) Bei Studiengängen, die die Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sind und mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, wird ein Fünftel der Studienplätze nach Wartezeit vergeben, wobei Zeiten eines Studiums an einer deutschen staatlichen oder staatlich getragenen Hochschule nicht angerechnet werden.

(4) Kann eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in Form des Prüfungszeugnisses nicht erbringen, kann dieser Nachweis durch ein vorläufiges Zeugnis ersetzt werden. Sofern der zuständige Prüfungsausschuss der RWTH Aachen anhand der vorgelegten Nachweise die studiengangbezogene fachliche Eignung feststellen kann, berechnet er die Verfahrensnote aus der Summe der erbrachten Kreditpunkte multipliziert mit der auf der Anzahl der Kreditpunkte basierenden Durchschnittsnote, zuzüglich der Summe der fehlenden Kreditpunkte multipliziert mit der Note 4,0. Diese Summe wird durch die Maximalanzahl der zu erreichenden Kreditpunkte (in der Regel 180 Kreditpunkte) dividiert.

(5) Abweichend von § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 VergabeVO NRW können Unterlagen zur Zulassung in den Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, für das Sommersemster bis zum 01.02. bzw. für das Wintersemester bis zum 01.08. nachgereicht werden.

§ 8
Förderung des Spitzensports

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen

Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne des § 8 Staatsvertrag NRW ausgewählt; die Zahl der hiernach ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Quoten gemäß § 8 Staatsvertrag NRW nicht angerechnet.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im örtlichen Auswahl- und Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester ebenfalls vorrangig vor allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne des § 5 Absatz 2 HZG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 VergabeVO NRW zugelassen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 03.05.2009 außer Kraft.

(2) Diese Satzung findet auf alle Studiernde Anwendung, die sich ab dem Sommersemster 2021 für einen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang bewerben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der RWTH Aachen vom 10.12.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 14.12.2020

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REKTORS VON DER ABTEILUNG 1.1 DES DEZERNATES 1.0 DER RWTH AACHEN
Templergraben 55, 52056 Aachen | Tel. +49 241 80-99091 | Fax. +49 241 80-92664 | akad@zhv.rwth-aachen.de